

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code Dokumentnummer	BAUMEISTERARBEITEN AVAAG\SCHALLABURG NEUSCHLOSS\STIEGENANLAGE AVAAG\SCHALLABURG 2026\BAUMEISTER STIEGE	LV-Version 22.01.2026
Vorhaben	ADAPTIERUNGSARBEITEN A 3382 Schollach, Schallaburg 1	
Ausführungszeitraum	Frühjahr 2026	
Datum Preisbasis Abgabeort	22.01.2026	
Angebotsöffnung		
Auftraggeber	Castellum Schallaburg 3100 St. Pölten Hypogasse 1	
Vergebende Stelle	Castellum Schallaburg 3100 St. Pölten Hypogasse 1	
LV-Ersteller	Bmstr. Ing. Peter Griebaum <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%;"></div>	
		geprüfte Summen
Summe LV EUR EUR
Aufschl./Nachl. EUR EUR
Gesamtpreis EUR EUR
zuzüglich ... % USt. EUR EUR
Angebotspreis EUR EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 021 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

00 Allgemeine Bestimmungen

0000 Z Leistungsbeschreibung

000001 Z Leistungsumfang

Bei den anzubietenden Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um Baumeisterarbeiten für die Neuerrichtung einer Aussentreppe an der Ostfassade und von Aussenanlagen im Neuschloss der Schallaburg in 3382 Schollach, Schallaburg 1.

0011 V Angebotsbestimmungen

001104 Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:

001104A V Vollständigkeit des Angebotes

Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.

001107 Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:

001107A V Einheitspreisanteile,Korrektur

Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.
Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.
Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.
Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.

001116 Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.

001116B Z Teilleistungen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Leistungen in Teilen zu vergeben, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche aus welchem Titel auch immer ableiten kann.

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

- 001125 In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.
- 001125A V Sicherheit und Gesundheitsschutz**
- Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.
Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.
Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.
- 001125B Z Unterlagen für Koordinatoren**
- Für den oder die durch den AG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator(en) sind sämtliche notwendigen Unterlagen und Angaben das eigene Gewerk betreffend (z.B. eingesetzte Gefahrenstoffe, Anzahl der auf der Baustelle Beschäftigten, Ausführungsdauer ect.) ohne weitere Kosten zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Insbesondere betrifft dies die Angaben für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Par. 7 des BauKG sowie die Unterlagen für spätere Arbeiten gemäß Par. 8 des BauKG.
- 001127 **Z** Als Grundlage für die Angebotserstellung gilt als vereinbart:
- 001127A Z Besichtigung verpflichtend, Auskünfte**
- Der Bieter hat die Baustelle vor Angebotserstellung zu besichtigen bzw. sich mit den örtlichen und planlichen Verhältnissen sowie mit den bezughabenden behördlichen Bescheiden und Vorschriften vertraut zu machen und kann daher aus dem Titel "Unkenntnis" keine wie immer gearteten Forderungen stellen.
Mit der Abgabe des unterfertigten Anbots bestätigt der Bieter die Baustelle besichtigt zu haben.
Auskünfte nur über das VEMAP Portal.
- 0012 V Umstände der Leistungserbringung**
- 001201 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.
- 001201A V Leistungstermine**
- Termine:
Frühestmöglicher Arbeitsbeginn:
[KW 13/2026](#)
- Verbindlicher Fertigstellungstermin:
[KW 22/2026](#)
- 001201B V Terminplan einvernehmlich**
- Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

001203 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

001203A V Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen:

- Rücksichtnahme auf den laufenden Museums- und Ausstellungsbetrieb,
- Arbeitsdurchführung unter Vermeidung unnötiger Schmutz-, Staub- und Lärmbelästigung bzw. von unnötigen (Zwischen)Lagerungen von Materialien,
- laufende Säuberung der jeweiligen Arbeitsbereiche,
- Rücksichtnahme auf die Arbeitseinsätze der anderen Professionisten (Zimmerer, Dachdecker, Tischler, Anstreicher, Haustechnik, etc.),
- abschnittsweise Arbeitsdurchführung.

0014 V Allgemeine Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

001401 Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.

001401A V Vertragsgrundlage ÖNORMEN

Die ÖNORM B 2110.

001402 Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:

001402C Z Festpreise

Festpreise auf Baudauer.

0016 V Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

001601 Als Vertragsbestandteile gelten:

001601A V SiGe-Plan verbindlich

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: wie beiliegend

001606 Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

001606A V Wasserverbrauch:AG

Der Auftraggeber (AG).

001607 Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

001607A V Stromverbrauch:AG

Der Auftraggeber (AG).

001610 Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung

001610A V Feuerschutz

Befolgung der einschlägigen Verordnungen bzw. Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz. Bei sämtlichen Arbeiten mit brandgefährdetem Material ist in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle eine erste Löschhilfe bereitzustellen; mit entzündbaren Stoffen getränkte Lappen o.ä. sind unmittelbar nach Verwendung auf geeignete Weise zu trocknen oder zu entsorgen.

- 001612 Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).
- 001612A V Frist außergewöhnliches Schlechtwetter**
- Die Ausführungsfrist kann nur verlängert werden, wenn auf Grundlage des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für das zutreffende Wettergebiet Erhöhungsstunden kundgemacht werden. Füllt die Ausführungsfrist nur einen Teil einer statistischen Winter- oder Sommerperiode aus, so werden die Erhöhungsstunden anteilig bewertet (kundgemachte Erhöhungsstunden dividiert durch die Kalendertage der Periode mal den Kalendertagen der in der Periode fallenden Ausführungsfrist). Erstreckt sich die Ausführungsfrist über mehrere Perioden, so werden die Einzelergebnisse (Schlechtwetterstunden) addiert und durch 8 dividiert (8 Schlechtwetterstunden je Kalendertag). Das Endergebnis wird auf ganze Kalendertage auf- oder abgerundet (das Ergebnis kann auch Null sein). Das Endergebnis wird mit der auf der Baustelle festgestellten (z.B. Bautagebuch oder Bautagesberichte) Anzahl von Schlechtwettertagen verglichen. Ist deren Anzahl geringer als das oben erwähnte Endergebnis der Berechnung, dann gilt die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen. Ist die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen gleich oder höher als das oben erwähnte Ergebnis, gilt das oben erwähnte Ergebnis als anspruchsbegründende Verlängerung der Leistungsfrist (ein etwaiger Unterschied gilt als Witterung, mit der erfahrungsgemäß gerechnet werden muss).
- 001615 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
- 001615B V Bautagesberichte AN**
- Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
- 001616 Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 001616A V Überwachung am Erfüllungsort**
- Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.
- 0017 Z Zusätzliche Angebots- und Ausführungsbestimmungen**
- Die nachfolgend angeführten Bestimmungen sind für die Angebotserstellung bzw. Ausführung sämtlicher Leistungen gültig bzw. sinngemäß anzuwenden.
- 001701 Z Anbotserstellung, Abrechnung**
- Die Einheitspreise beziehen sich auf alle, den einzelnen Positionen sinngemäß zugehörigen Teile, selbst wenn diese nicht gesondert angeführt sind. Offensichtlich im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Teile sind bei Angebotsabgabe gesondert aufzulisten und auszupreisen bzw. vor Inangriffnahme der gesamten Arbeit der örtlichen Bauaufsicht mitzuteilen. Bei den in den einzelnen Leistungspositionen angegebenen Bauteilabmessungen handelt es sich um Richtmaße bzw. Zirkawerte, die vom Bieter im Zuge der Angebotserstellung soweit möglich zu überprüfen sind. Allfällige Maßabweichungen sind bei der Preiserstellung zu berücksichtigen bzw. stellen keine Begründung für Nachforderungen dar. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt laut den ausgeschriebenen Ausmaßen bzw. angebotenen Einheitspreisen ohne Zuschläge. Sind in einer Leistungsposition mehrere gleichartige Leistungen anzubieten, so versteht sich der angebotene Einheitspreis als Mischpreis in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand bzw. Schadensgrad der jeweiligen Einzelstücke bzw. Bauteile.
- 001702 Z Arbeitsablauf - Erschwernisse**
- Auf den laufenden Museums- und Ausstellungsbetrieb ist Rücksicht zu nehmen. Dies betrifft

insbesondere die Aufrechterhaltung einer unbehinderten Nutzung der Besucherparkplätze bzw. der Zufahrt zum Neuschloss. Vorauszusehende, unvermeidliche Behinderungen müssen der örtlichen Bauaufsicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

Sämtliche Arbeitsschritte sind unter Vermeidung unnötiger Schmutz-, Staub- und Lärmbelastigung bzw. von unnötigen (Zwischen)Lagerungen von Materialien durchzuführen; die laufend durchzuführende Säuberung der Arbeitsbereiche ist in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Der Arbeitseinsatz ist mit den Einsätzen der anderen beschäftigter Professionisten (Zimmerer, Dachdecker, Tischler, Anstreicher, Haustechnik, etc.) abzustimmen; für im notwendigen Umfang daraus resultierende Arbeitsunterbrechungen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

001703 Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

001703A Z Plan- und Konstruktionsunterlagen

Der beiliegende Einreichplan M = 1 : 100 des Büros BM Ing. Peter Griebaum vom 16.12.2025, die zugehörigen Ausführungspläne M = 1 : 50 vom 20.01.2026, sowie der Konstruktionsentwurf der Zehetgruber + Laister Ziviltechniker GmbH vom Dezember 2025 stellen einen Bestandteil des Leistungsverzeichnisses dar und sind für die Angebotserstellung verbindlich.

001703B Z Baustelleneinrichtung, Zufahrt

Eine Zufahrt mit LKW üb. 3,5 to ist über den vom Besucherparkplatz 2 direkt zum Neuschloss führenden Ziehweg möglich. Im (Hof)Bereich des Neuschlosses können in Absprache mit dem AG durch Gitterzäune od. ä. abzusichernde Freiflächen für die (Zwischen)Lagerung von Gerät und Materialien in Anspruch genommen werden.

001703C Z Gerüstung

Die für die Arbeiten an der Aussenstiege und die Instandsetzung der Fassadenflächen erforderliche Gerüstung wird nach gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet. Alle sonstigen für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Arbeits-, Schutz- und Hilfsgerüste sowie Schutzmaßnahmen wie z. B. Anseilschutz, Absicherung der durch herabfallende Gegenstände gefährdeter Bereiche u.dgl. sind vom Auftragnehmer herzustellen bzw. durchzuführen; eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

001704 Z Schutträumung, Abfallentsorgung, Bauschäden

Alle anfallenden Abfälle hat der AN gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen und laufend zu entsorgen. Dem AG sind hierüber die entsprechenden Nachweise zu übergeben, wobei für die Trennung, Entsorgung und die Beibringung diesbezüglicher Nachweise dem AN kein gesondertes Entgelt gebührt. Sollte der AN gegen die angeführten Sauberkeitsbestimmungen verstoßen, erklärt er sich damit einverstanden, dass andere Auftragnehmer zu deren angebotenen Preisen die Säuberungsarbeiten durchführen und dass die dabei anlaufenden Kosten ihm in Rechnung gestellt bzw. von der Schlussrechnung abgezogen werden. Sollte der Verursacher der Verschmutzungen nicht feststellbar sein, werden die Kosten auf alle an der Bauausführung Beteiligten gemäß ÖNORM aufgeteilt. Die Benachrichtigung erfolgt mittels Baubesprechungsprotokoll, Bauprotokoll oder in gesonderter Schriftform. Die Kostenaufteilung gilt dann als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls bzw. einer sonstigen Nachricht bei einer Baubesprechung oder in schriftlicher Form begründet beeinsprucht wird. Die Kosten der Behebung von Schäden, welche im Zuge der Bauausführung entstanden sind und deren Verursacher den AG nicht bekannt sind, werden in gleicher Weise allen an der Bauausführung beteiligten Firmen angelastet.

01 V Baustellengemeinkosten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

0110 V Beweissicherung und Sonstiges

011004 Z Bericht, Dokumentation, Bestätigung

Erstellen eines ausführlichen Berichtes samt Bilddokumentation über die durchgeführten Arbeiten bzw. Maßnahmen unter Angabe der dabei verwendeten Materialien, Mischungsverhältnisse u.ä.m. samt den zugehörigen technischen Merkblättern, Produktinformationsblättern, Verarbeitungsrichtlinien, Einbauanleitungen, etc.
Übermittlung des Berichtes per e-Mail bzw. in digitaler Form mittels download-link.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0111 V Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

011103 Einmalige, zeitgebundene, Geräte- und sonstige Kosten der Baustelle.

Die Verrechnung erfolgt nach Baufortschritt nach Prozent der Leistungserbringung.

011103B Z Gesamte Baustellengemeinkosten n.Prozent

Die Baustellengemeinkosten umfassen die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle, die durchschnittlichen zeitgebundene Kosten, Gerätekosten und sonstige Kosten der Baustelle sowie die Kosten der gewerkbezogenen Maßnahmen gemäß SiGe-Plan.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0113 V Baustellengemeinkosten im Einzelnen

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

- 011302 Bauzaun nach Wahl des Auftragnehmers, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, einschließlich Türen oder Tore.
- 011302A** V **Bauzaun**
- L: S: EP: 25,00 m PP:
- 011302B** V **Bauzaun vorhalten**
- Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Wochen).
- L: S: EP: 200,00 VE PP:
- 011304 Baustromverteiler für andere Auftragnehmer in versperrbarem Kasten, mit Zählerplatte mit mindestens einer Universalsicherung 35A, FI-Schalter vierpolig 40/0,1 A, 2 Stück Steckdosen fünfpolig 16 A und 2 Stück Schukosteckdosen 16 A, aufgestellt und angeschlossen an einer vom Auftraggeber angegebenen Stelle.
- 011304A** V **Baustromverteiler**
- L: S: EP: 1,00 Stk PP:
- 011304B** V **Baustromverteiler vorhalten**
- Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).
- L: S: EP: 8,00 VE PP:
- 011313 Chemo-Toiletten ohne Wasser und Abwasseranschluss.
- 011313A** V **Chem.Toiletten**
- L: S: EP: 1,00 Stk PP:
- 011313B** V **Chem.Toiletten vorhalten Baubetrieb**
- Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und Verbrauchsmaterial (z.B. Toilettenpapier, Handtücher). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).
- L: S: EP: 8,00 VE PP:
- 0117** V **Schutzvorkehrungen und Abdeckungen**
- 1. Herstellen (Leistungsumfang):**
- Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.
- Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Kosten für etwaige Instandsetzungen (Vorhalten) von Schutzvorkehrungen während der Arbeiten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

2.1 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

2.1.1 Verwerten oder Deponieren:

Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.2 Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

2.3 Transport:

Das Abtransportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

011721 Schutz von Bauteilen (z.B. Fenster und Türen) gegen Verschmutzung durch Abdecken und Befestigen der Abdeckung, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der abzudeckenden Fläche angegeben.

011721A V Schutz von Fenster-Tür b.2m2

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

011721B V Schutz von Fenster-Tür ü.2-4m2

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

011721E V Schutz von Bauteilen

Bauteile: Stufen- u. Podestbeläge, Brüstungsabdeckung, Holzstützen, Holzbalken, etc.

L: S: EP: 40,00 m² PP:

LG 01 Baustellengemeinkosten Summe

02 V Abbruch

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

6. Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern:

- Betonabbruch (SN 31427)
- Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912)
- behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105)
- Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401)
- mineralischer Bauschutt (SN 31409)
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Asbestabfall (SN 31412 oder 31437)

7.1 Gefährlicher Abfall (g.A):

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

8. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

9. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontieren Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil):

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

0211 V Abbruch Fundamente und Wände

Mauerwerksdicken in Rohbauabmessungen werden zuzüglich 2 cm je verputzter oder verfließter Seite, im festen Zustand abgerechnet.

Spachtelung gilt nicht als Verputz.

021101 Fundamente abbrechen (abbr.).

- 021101B** V **Steinfundament abbr.**
Aus Naturstein- oder Mischmauerwerk.
Mineralischer Bauschutt 2,8 t/m³
L: S: EP: 0,50 m³ PP:
- 021102 Mauerwerk, ohne Unterschied der Mörtelart, abrechen (abbr.).
Im Positionsstichwort ist die Rohbaudicke angegeben.
- 021102D** V **Steinmwk.abbr.ü.15cm**
Aus Naturstein- oder Mischmauerwerk (Steinmwk.).
Mineralischer Bauschutt: 2,7 t/m³
L: S: EP: 4,00 m³ PP:
- 021105 Aufzählung (Az) auf Abbrechen (abbr.) von Fundamenten, Mauerwerk und Wänden über 15 cm Rohbaudicke, für ein Einzelausmaß bis 1 m³
- 021105C** V **Az Steinmwk.abbr.b.1m3**
Aus Naturstein- oder Mischmauerwerk (Steinmwk.).
L: S: EP: 2,00 m³ PP:
- 0214** V **Fußböden und Unterböden abrechen**
Das Abtragen der Beläge erfolgt ohne Unterschied der Größe der Einzelflächen.
- 021415 Betonschichten, bewehrt oder unbewehrt, ohne Unterschied der Festigkeit und der Größe der Einzelflächen abrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.
- 021415A** V **Beton b.15cm abbr.**
Betonabbruch 2,4 t/m³
L: S: EP: 0,50 m³ PP:
- 0215** V **Abbruch von Fenstern**
1. Allgemeines:
Im Folgenden werden Fenster und Fenstertüren und deren Kombinationen kurz Fenster genannt.
2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
Das Abbrechen etwaiger Blindstöcke, Stöcke (Rahmen), Flügel, Zier- und Deckleisten sowie Innenfensterbänke ist in die Einheitspreise einkalkuliert.
3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:
Abgerechnet wird die äußere Ansichtsfläche, gemessen in der Architekturlichte.

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

021501		Holzfenster, ohne Unterschied ob Einfach-, Verbund- oder Isolierglasfenster und ohne Unterschied der Glasdicke, abrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Fläche angegeben.			
021501A	V	Holzfenster abbr.b.2m2 Baustellenabfälle 0,06 t/ST			
		L: S: EP:	1,00 Stk	PP:	
021501B	V	Holzfenster abbr.ü.2-4m2 Baustellenabfälle 0,12 t/ST			
		L: S: EP:	1,00 Stk	PP:	
0216	V	Sonstige Abbrucharbeiten			
021618	Z	Sorgfältiges Demontieren von Regenwasserabfallrohren samt Einlaufkästen und Rohrschellen und zur Wiederverwendung lt. Angabe durch den AG im Baustellenbereich vor Beschädigung geschützt zwischenlagern; Herstellen einer provisorischen Regenwasserableitung einschließlich dem Vorhalten auf Baudauer und dem Abbauen vor der bauseitigen Wiedermontage der Fallrohre.			
021618A	Z	Regenfallrohr demontieren u.zwischenlagern Für freigeführte Regenwasserabfallrohre ohne Unterschied des Durchmessers und der Einzellänge.			
		L: S: EP:	10,00 m	PP:	
0291	V	Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen			
029111		Geladenes Abbruchmaterial abtransportieren, einschließlich Verwerten, Deponieren oder Entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers.			
029111A	V	Transp./Verw./Dep.Betonabbruch Betonabbruch.			
		L: S: EP:	1,20 t	PP:	
029111F	V	Transp./Verw./Dep.Baustellenabfälle Baustellenabfälle.			
		L: S: EP:	0,20 t	PP:	

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

029111G V Transp./Verw./Dep.mineralischer Bauschutt

Mineralischer Bauschutt.

L: S: EP: 12,20 t PP:

LG 02 Abbruch Summe

03 V Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen).

Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.

Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnete Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

2.3 Trennung:

Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

2.4 Eigentumsübergang:

Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)

- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.1 Tiefenstufen:

Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

0303 V Aushub Fundamente

1. Aushub von Fundamenten (Streifen-, Einzelfundamente und etwaige Frostschrüzen):

Beim Fundamentaushub (Aushub Fundament) wird der letzte Arbeitsgang unmittelbar vor einer etwaigen Sauberkeitsschicht oder vor dem Fundamentbeton (eigene Positionen) entsprechend den Bodenverhältnissen so durchgeführt, dass die geplante (geforderte) Genauigkeit der Aushubsohle erzielt wird.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Fundamente im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) oder ab der Grubensohle bis zur Sohle des Aushubes gemessen.

030301 Aushub von Streifen-, Einzelfundamenten und etwaiger Frostschrüzen (Fundament). Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

030301A V Aushub Fundament 0-1,25m

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

030302 Aushub von Unterfangungen, abschnittsweise, unterhalb von bestehenden Fundamenten. Abgerechnet wird das Raumaß des neuen Unterfangungsfundamentes, gemessen ab Unterkante des bestehenden Fundamentes. Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

030302A V Aushub Unterfangungen 0-1,25m

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

030305 Aufzahlung (Az) auf Aushub von Fundamenten und Unterfangungen (Fund.) für Erschwernisse beim Abtragen oder Durchhörtern von Einzelhindernissen (Freilegen, Lösen und Laden) mit einem Einzelausmaß über 0,1 bis 10 m³, ohne Sprengmöglichkeit, einschließlich Zerkleinern auf das zum Fördern erforderliche Maß.

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

030305A V Az Aushub Fund.f.Steinmwk.ü.0,1-10m3

Aus Natur- und Mischmauerwerk (Steinmwk.).

L: S: EP: 1,00 m³ PP:

0391 V Transportieren,Verwerten,Deponieren von Aushubmaterial

039105 Geladenes Aushubmaterial (Grube) transportieren, verwerten oder deponieren (Transp./Verw./Dep.), nach Wahl des Auftragnehmers.

039105A V Transp./Verw./Dep.Aushub Grube rein

Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der Bodenaushubdeponien einhält.

Bodenaushub auf Bodenaushubdeponie (SNR 31411-29 bis 32)

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

039105B V Transp./Verw./Dep.Aushub Grube Inertabfall b.30% / b.3%

Für Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien ungeeignet ist, aber die Anforderungen der Inertabfalldeponien (Inertabfall.) einhält.

Bodenaushub Inertabfallqualität (SNR 31411-33):

- bis 30% mineralische bodenfremde Bestandteile
- bis 3% organische bodenfremde Bestandteile

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

LG 03 Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen Summe

04 V **Gerüste**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

2. Auf- und Abbauen (Herstellen):

Das Herstellen umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Aufstellflächen, Zugänge, Lagerung:

Etwaige Kosten für die vereinbarte Benutzung von Teilen des öffentlichen Gutes sind für die angegebene Dauer in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beistellen statischer Nachweise (z.B. Typenstatik) und Typenbezeichnungen für die verwendeten Gerüste
- die Überprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung
- Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts
- alle seitlichen und dachseitigen Sicherungen (Wehren) bei Giebelwänden
- wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten bei einer Gebrauchsüberlassung

4. Gebrauchsüberlassung:

Die Gebrauchsüberlassung (Gebrauchsüberl.) wird für jene Tage vergütet, die zwischen dem Tag der positiven Aufstellüberprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung und dem ersten Tag des Abbaus liegen, unabhängig ob das Gerüst für die eigene Leistung (dem eigenen Bedarf) oder dem Gebrauch Dritter (anderer Auftragnehmer des Auftraggebers) hergestellt ist.

Das Ende der Gebrauchsüberlassung wird vom jeweiligen Vertragspartner eine Woche vorher angekündigt. Erfolgt der Abbau später als dies unter Einhaltung der Verständigungsfrist festgelegt wurde, gilt der festgelegte Tag.

Die Gebrauchsüberlassung wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß mal der Anzahl der Wochen, abgerechnet. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

0418 V **System-Gerüste**

1. System-Gerüste:

Im Folgenden werden Fassadengerüste (stehende Arbeitsgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen, nach Wahl des Auftragnehmers, gemäß ÖNORM als System-Gerüste (System-G.) in Standardausführung bezeichnet.

2. Einfach gegliederte Fassaden:

System-Gerüste in Standardausführung werden für nicht oder einfach gegliederte Fassaden ausgeführt.

Unter einfach gegliederten Fassaden werden solche verstanden, deren Gliederungselemente bis 25 cm, bezogen auf die Fassadenfläche, vor- oder zurückspringen (z.B. Kordon- oder Fenstergesimse).

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Leiteraufstiege in der Arbeitsgerüstebene
- die An- und Abfahrt bei einem vom Auftraggeber angeordneten Teilauf- oder Teilabbau über 400 m² Gerüstfläche
- die An- und Abfahrt beim Umsetzen von Gerüsten

4. Umsetzen:

Ein etwaiges Umsetzen von Gerüsten im Ganzen oder in Teilen, das heißt das Abbauen an einem Ort der Baustelle und das Aufbauen an einem anderen Ort der Baustelle (darunter ist kein Teilauf- und Teilabbau zu verstehen) wird mit den Positionen System-Gerüst (Addition der Abrechnungseinheiten) verrechnet.

5. Ausmaß und Abrechnungsregeln:

System-Gerüste bei Giebelwänden (z.B. mit Dachvorsprüngen oder auskragenden Hauptgesimsen) werden mit dem Flächenmaß, ermittelt durch das größte umschriebene Rechteck (Aufstandsfläche (m) x Höhe (m) des obersten Punktes der Giebelwand) abgerechnet.

041800 Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

041800D Z Fassaden-/Wandaufbau, Verankerung zu 04.18

Betrifft Position(en): 041801A

Fassaden-/Wandaufbau, Verankerungen:

Eine Gerüstverankerung auf auskragenden Gesimsteilen sowie im Bereich aller sonstigen Gliederungs- und Zierelemente einschließlich der (Fenster)Gewände aus Naturstein ist nicht zulässig.

Bei der stat. Bemessung sämtlicher Verankerungen ist eine Verkleidung der Arbeitsgerüstlagen mit Gerüstschutznetzen zu berücksichtigen. Die Kosten für die erforderlichen Standberechnungen und Überprüfungen werden nicht gesondert vergütet.

041800E V System-G.Lastklasse 3

System-Gerüst der Lastklasse 3 als Arbeitsgerüst in Standardausführung (System-G.) bis 20 m Höhe.

041800H Z Ausführung der Gerüstungen

Gerüstlagen: Die Arbeitsgerüstlagen sind mit mind. 60 cm Breite, max. 200 cm Höhenabstand u. mit max. 30 cm Abstand von der jeweiligen zu bearbeitenden Fassadenfläche auszuführen; das hierfür erforderliche Herstellen von Gerüstverbreiterungen, Konsoletagen und dgl. wird nicht gesondert vergütet.

Bei der Ausführung der Gerüstaufstandsfläche ist auf allfällige Einbauten im Bodenbereich bzw. sonstiger Installationen Rücksicht zu nehmen bzw. die Herstellung ausreichend lastverteilernder bzw. sicherer Aufstandsflächen einzukalkulieren.

Je Bauteil bzw. Fassadenabschnitt ist ohne gesonderte Vergütung zumindest ein (innenliegender) Leiteraufstieg vorzusehen.

041800I Z Gerüstaufstellung auf Dächern

Bei Gerüstaufstellung auf Dachflächen sind allenfalls erforderliche lastverteilende Unterkonstruktionen bzw. eine Unterstellung und Absteifung der Dachstuhlkonstruktion selbst in den Einheitspreisen einzurechnen. Eine Beschädigung von Blechfälzen des Deckungsmaterials ist jedenfalls zu vermeiden.

041800J Z Dübellöcher

Der Verschluß der Dübellöcher im Zuge des Gerüstabbaus ist durch eine entsprechend geschulte Fachkraft auszuführen, Verschlußmörtel und Farbe werden bauseits beige stellt.

041800K Z Gebrauchsüberl., Freimeldung, Teilleistung

Die Gebrauchsüberlassung (Gebrauchsüberl.) wird ab dem Zeitpunkt der Gerüstübernahme durch den AG vergütet; Gebrauchsüberlassungen unter einer Woche werden je Werktag anteilig verrechnet. Die Verständigung über das Ende der Gebrauchsüberlassung erfolgt gemäß Pkt. 4 der Vorbemerkungen der LG 04 - Gerüste. Der AN hat das Gerüst zügig bzw. in einem Zug komplett zu demontieren und sämtliche Teile von der Baustelle zu entfernen. Für einen abschnittswisen Auf- oder Abbau der Gerüstung erfolgt keine gesonderte Vergütung; in Abänderung des Pkt. 3.1 der Vorbemerkungen der ULG 04.18 - System-Gerüste betrifft dies auch den Teilauf- oder Teilabbau von Gerüstungen unter 400 m² Gerüstfläche.

041800L Z Gerüstbenützung durch Dritte

Die Gerüstungen sind auch anderen Professionisten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; das Einvernehmen über die Mitbenützung der Gerüstungen durch andere Professionisten ist vom AN herzustellen.

041801 System-Gerüst (System-G.) als Arbeitsgerüst in Standardausführung bis 20 m Höhe.

041801A V System-G.

L: S: EP: 250,00 m² PP:

041801B V System-G.Gebrauchsüberl.

Gebrauchsüberlassung.

L: S: EP: 1 300,00 VE PP:

041811 Aufzählung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, ohne Unterschied der Lastklasse.

Die Gebrauchsüberlassung gilt mit jener des System-Gerüsts abgegolten.

041811B Z Az System-G.f.Aufstellung auf Stiege

Für die Aufstellung auf Stiegenläufen bzw. Podestplatten. Abgerechnet wird die eingerüstete Wandfläche über der Basis (Aufstandsfläche).
Gesamtlänge der Aufstandsfläche ca. 11,00 m.

L: S: EP: 85,00 m² PP:

041824 Aufzählung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für ein Dachfang (Df) -Netz oder Fanggitter zur Sicherung der Absturzkante. Abgerechnet wird das Längenmaß des Dachfangnetzes oder Fanggitters.

041824A V Az System-G.f.Df-Netz,-Gitter b.2m

Bis 2 m hoch.

L: S: EP: 12,00 m PP:

041824B	V Az System-G.f.Df-Netz,-Gitter Gebrauchsüberl.			
	Gebrauchsüberlassung.			
	L:	S:	EP:	48,00 VE PP:
041831	Schutzbekleidung (z.B. Netz/Vorhang, Plane) für System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, einschließlich windsicherer Verhängung am Gerüst und windsicherem Verschluss der Stöße zwischen den Bahnen, geeignet für Windgeschwindigkeiten bis 60 km/h.			
041831A	V Schutznetz System-G.			
	Als Schutznetz oder Schutzvorhang.			
	L:	S:	EP:	175,00 m ² PP:
041831B	V Schutznetz System-G.Gebrauchsüberl.			
	Gebrauchsüberlassung.			
	L:	S:	EP:	700,00 VE PP:
0422	Z Fahrbare Gerüste			
	Das Verschieben (Manipulation) der fahrbaren Gerüste ist in die Einheitspreise jener Leistungen einkalkuliert, die von diesem Gerüst erbracht werden. Für einen Ab- und Wiederaufbau an anderer Stelle wird das Gerüst (nach Stückzahl) nochmals verrechnet.			
042201	Z Fahrbares Standgerüst als Arbeitsgerüst einschließlich aller Wehren und eines Leiteraufstieges sowie aller Erschwernisse für die Aufstellung auf bis zu 10° geneigten Flächen; ausgelegt für die Belastungen aus den von diesem Gerüst zu erbringenden Leistungen. Höhe gemessen ab Aufstandsfläche bis Arbeitsplateau.			
042201A	Z Fahrbares Standgerüst H 3-5m			
	Bis zu einem Einzelausmaß des Arbeitsplateaus von 3,0 m ² , Höhe über 3,0 bis 5,0 m.			
	L:	S:	EP:	1,00 Stk PP:
042201B	Z Fahrbares Standgerüst H 3-5m Gebrauchsüberl.			
	Gebrauchsüberlassung.			
	L:	S:	EP:	2,00 VE PP:
LG 04	Gerüste			
				Summe

06 V Aufschließung, Infrastruktur

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen).

Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.

Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

2.3 Trennung:

Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

2.4 Eigentumsübergang:

Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)

- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.1 Tiefenstufen:

Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

0601 V Gräben für Leitungen und Schächte

1. Begriffe:

In dieser Unterleistungsgruppe sind folgende Gräben und Schächte beschrieben:

- für Abwasseranlagen
- für Dränageleitungen
- für Wasserversorgungsanlagen
- für Gasversorgungsanlagen
- für Fernwärmeversorgungsanlagen
- für Stromversorgungsanlagen
- für Telekommunikationsversorgungsanlagen

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gräben und Schächte im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Ausbilden eines etwaigen Graben- oder Schachtgefälles
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang

3. Breiten von Gräben:

Arbeitsräume (Böschungswinkel) und Grabenbreiten werden spätestens vor Beginn der Arbeiten, unter Einhaltung der Bauarbeiterschutverordnung, mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

Gültig sind die in der Bauarbeiterschutverordnung angeführten Mindestbreiten der Arbeitsräume. Ein etwaiger zusätzlicher Raumbedarf für Sicherungen wird vom Auftragnehmer hinzugegeben.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

060101 Aushub von Gräben für Leitungen und Schächte. Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

060101A V Aushub Graben 0-1,25m

L: S: EP: 29,00 m³ PP:

060102 Aufzählung (Az) auf Aushub Graben für Leitungen und Schächte für Erschwernisse beim Abtragen oder Durchörten von Einzelhindernissen (Freilegen, Lösen und Laden) mit einem Einzelausmaß über 0,1 bis 10 m³, ohne Sprengmöglichkeit, einschließlich Zerkleinern auf das zum Fördern erforderliche Maß.

060102A V **Az Aushub Graben f.Steinmwk.ü.0,1-10m3**

Aus Natur- und Mischmauerwerk (Steinmwk.).

L: S: EP: 1,00 m³ PP:

060104 Aufzählung (Az) auf Aushub Graben für Leitungen und Schächte für Erschwernisse bei Leitungen (Leitung) im Grabenprofil, ohne Unterschied der Höhenlage und der Grabenbreite, einschließlich Sichern und Schützen.

060104A V **Az Aushub Graben f.Leitung/quer b.0,5m**

Leitungen oder Leitungstrassen quer zum Grabenprofil bis 0,5 m breit.
Höhenlage der Leitung über Grabensohle: ---
Leitungsart: Kanalleitung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

060121 Feinplanum (+/- 3 cm) nach fertigem Grobplanum ohne Materialbeigabe herstellen.

060121A V **Feinplanum Gräben**

In Gräben.

L: S: EP: 43,00 m² PP:

0614 V **Kunststoffrohre**

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verlegen, ohne Unterschied der Verlegungsart oder Grabentiefe
- Rohringdichtungen
- Zuschnitte

2. Druckproben:

Falls eine Prüfung der Betriebsdichtheit von neu errichteten Leitungen verlangt wird, wird diese gesondert verrechnet, wenn die Dichtheit nachgewiesen wird.

3. Befund:

Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor.

4. Abkürzungen:

Anstelle der Abkürzung NW (Nennweite) wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN (Nenndurchmesser innen) verwendet. Die Abkürzung D (Durchmesser) steht allgemein für lichte Weite.

061401 Gerade Kanalrohre aus Kunststoff mit Steckkupplung und Dichtring. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

061401A V **Kunststoffkanalrohr DN100mm**

L: S: EP: 5,00 m PP:

061401B V **Kunststoffkanalrohr DN125mm**

L: S: EP: 3,00 m PP:

061401C V **Kunststoffkanalrohr DN150mm**

L: S: EP: 22,00 m PP:

061403 Aufzählung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Bögen bis 45 Grad einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

061403A V **Az Kunstst.R.f.Bogen b.45Grad DN100mm**

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

061403B V **Az Kunstst.R.f.Bogen b.45Grad DN125mm**

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

061403C V **Az Kunstst.R.f.Bogen b.45Grad DN150mm**

L: S: EP: 5,00 Stk PP:

061404 Aufzählung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Bögen über 45 bis 90 Grad einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

061404A V **Az Kunstst.R.f.Bogen ü.45-90Grad DN100mm**

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

061404B V **Az Kunstst.R.f.Bogen ü.45-90Grad DN125mm**

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

061404C V **Az Kunstst.R.f.Bogen ü.45-90Grad DN150mm**

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

061405 Aufzählung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Einfachabzweiger (Abzweiger) mit 45 Grad einschließlich Dichttring. Im Positionsstichwort sind der Nenndurchmesser (DN) des geraden Kanalrohres und der Nenndurchmesser (DN) des Abzweigers angegeben.

061405C V **Az Kunstst.R.f.Abzweiger DN150/b.150mm**

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR	
061406	Aufzählung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Übergangsrohre (Reduktion) einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort sind die Nenndurchmesser (DN) angegeben.			
061406B	V Az Kunstst.R.f.Übergang DN150/b.100mm			
	L: S: EP:	1,00	Stk	PP:
061406F	Z Az Kunstst.R.f.Übergang DN150/b.125mm			
	L: S: EP:	1,00	Stk	PP:
0616	V Abläufe und Abscheider			
	Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.			
061601	Regensinkkasten aus Kunststoffteilen, ohne Geruchsverschluss, mit Eimer aus Kunststoff und Deckel aus Gusseisen, mit senkrechtem Abgang, einschließlich des erforderlichen Fundamentes (Betonbettung). Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) des Ein- und Ablaufs angegeben.			
061601B	V Regensinkkasten Kunststoff DN125mm			
	L: S: EP:	1,00	Stk	PP:
061605	Hofablauf mit Aufsatzrahmen und Einlaufgitter aus Guss, ohne Geruchsverschluss, Belastungsklasse A. Im Positionsstichwort ist die lichte Weite und der Nenndurchmesser (DN) angegeben.			
061605B	V Hofablauf 400/400mm Guss DN150 Klasse A			
	L: S: EP:	1,00	Stk	PP:
061629	Entwässerungsrinnen aus Polymerbeton einschließlich Roste mit schraubloser Arretierung und Zargen, mit oder ohne Eigengefälle nach Wahl des Auftraggebers. Einschließlich Stirnwände mit oder ohne Rohranschluss, Fertigteile mit Ablauf und Anschluss für vorhandene Abwassersysteme.			
061629A	V Polymerbeton-Rinne+Rost/Zarge Klasse C			
	Hydraulische Bemessung: Rinnenbreite und Tiefe (Lichte) ca. 10 cm. Mit einem Abdeckrost aus Gusseisen.			
	L: S: EP:	2,50	m	PP:
0617	V Putz- und Sickerschächte			
	Die Tiefe wird ab Oberkante Rohr gemessen, bei offenem Gerinne ab Oberkante Gerinnesohle bis Oberkante Schachtdeckel, sonstige Schächte ab Unterkante der aufsteigenden Wände bis Oberkante Schachtdeckel.			

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

061703 Putzschächte und Putzkammern (Putzsch.) außen (z.B. Ortbeton oder Fertigteile), einschließlich Deckel zum Schacht passend (rund oder eckig), einschließlich Fundamentplatte, dichten Einmündungen oder Rohrdurchführungen, ohne Unterschied der Anzahl, Schachtsohle (Schachtunterteil), etwa erforderlichen Konusteilen und Abstiegshilfen, Hals, Schmutzfangkorb und Auflagerrahmen für Deckel der Belastungsklasse A. Im Positionsstichwort ist die größte Tiefe angegeben.

061703B V Putzsch.außen+Deckel Tiefe b.80cm

Anzahl der Einmündungen: ---
Anzahl der Rohrdurchführungen: 1 Stk.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

061704 Aufzählung (Az) auf Putzschächte und Putzkammern außen mit Deckel der Belastungsklasse A.

061704B V Az Putzschacht außen+Deckel C

Für Belastungsklasse C.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

0618 V Sonstige Leistungen Aufschließung

061802 Einmündung in einen bestehenden, in Betrieb befindlichen (nicht schließbaren) Rohrkanal ohne Unterschied des Durchmessers, durch Einbauen eines Abzweigers, einschließlich des vorsichtigen Freistemmens der Anschlussmuffe, und dem Auswechseln anschließender Teile durch Zuschnitte. Einmündungsrohr bis DN300.

061802A V Einmünd.Rohrkanal Kunststoff DN b.300

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

0631 V Leitungsschutz

063101 Leitungsschutz liefern und in vorhandenem Sandbett verlegen.

063101B V Leitungsschutz Betonplatten

Mit Betonplatten.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

063102 Leitungs- oder Kabel-Warnband, vom Auftraggeber beige stellt, nur verlegen.

063102A V Leitungs/Kabel-Warnband verlegen

Leitungs/Kabel-Warnband: ---

L: S: EP: 30,00 m PP:

0661 V Schüttmaterial für Gräben

1. Verfüllungen (Einschütten von Leitungen):

Verfüllungen erfolgen mit vorhandenem, zwischengelagertem (Massenausgleich) oder mit angeliefertem Material.

Verfüllungen mit Gesteinskörnungen oder Grädermaterial (z.B. natürliches, recykliertes oder industriell hergestelltes Material) oder selbstverdichtendes Material als Schüttmaterial erfolgen auf ausdrückliche Anordnung oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

2. Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Feinplanieren der Oberfläche der verfüllten Gräben unter Berücksichtigung etwaiger projektgemäßer Deckschichten

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Verfüllen wird im Ausmaß der Aushubkörper abgerechnet.

066102 Einbau von Gesteinskörnungen als Schüttungsmaterial als Bettung, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Abgerechnet wird nach Planmaß. Im Positionsstichwort ist die Schichtdicke angegeben.

066102D Z Bettung Graben Feinsand b.30cm

Aus Feinsand.
Schichtdicke bis 30 cm.

L: S: EP: 9,00 m³ PP:

066111 Verfüllen von Gräben mit zwischengelagertem (Boden-) Aushubmaterial (Aushubm.), einschließlich Ausbreiten, wenn vorgeschrieben im Gefälle. In Lagen einbringen und der projektgemäßen Nutzung entsprechend verdichten (für nicht befestigte Flächen). Abgerechnet wird nach Planmaß.

066111A V Verfüllen Graben Aushubm.+verdichten

L: S: EP: 17,00 m³ PP:

066112 Verfüllen von Gräben mit (Gräderm.) Grädermaterial, einschließlich Ausbreiten, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Abgerechnet wird nach Planmaß. In Lagen einbringen und gemäß der projektgemäßen Nutzung verdichten. Im Positionsstichwort ist der Wert der Bodenpressung angegeben.

066112B V Verfüllen Graben Gräderm.150kN/m2

L: S: EP: 3,00 m³ PP:

0691 V Transportieren,Verwerten,Deponieren von Aushubmaterial

069105 Geladenes Aushubmaterial (Graben) transportieren, verwerten oder deponieren (Transp./Verw./Dep.), nach Wahl des Auftragnehmers.

07 V Beton-u.Stahlbetonarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Statik:

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt.

2. Bewehrungsstahl:

Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM.

Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m².

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Schalungen:

Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt.

3.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichterer Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A)
- Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1
- Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht)
- Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 5 Grad C
- Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet)
- Abstufungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton)
- das Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten
- das Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers
- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)
- das wasserdichte Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist
- das Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird.

4.1 Höhen:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen.

Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen

Betonkörpers (= Untersicht) gemessen.

Höhen von z.B. Plattenbalken- und Kasettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen.

4.2 Stahlgewichte:

Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist.

4.3 Anschlussbewehrungen:

Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst.

Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt.

4.4 Schalungen:

Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.

0701 V Flachgründungen, Bodenkonstruktionen

1. Allgemeines:

Im Folgenden sind Einzel- und Streifenfundamente, Fundamentplatten sowie Unterböden und Bodenplatten, die nicht der Fundierung dienen, Trenn- und Schutzschichten beschrieben.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind
- Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)

070105 Fundamente und Frostschrüzen aus Beton.

Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und das Einzelausmaß angegeben.

070105I Z Fundament/Frostschrüzen Beton C16/20 ü.0,5m3 b.5,0m3

Streifenfundamente aus Beton C16/20/XC2.

L: S: EP: 6,00 m³ PP:

070105S V Schalung Fundament/Frostschrüzen

L: S: EP: 12,00 m² PP:

070113 Unterfangungs-Fundamente aus Beton, abschnittsweise hergestellt, ohne Unterschied der Einzelausmaße. Im Positionsstichwort ist die Festigkeitsklasse des Betons angegeben.

070113A V Beton Unterfangung-Fundamente C16/20

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

070113S V Schalung Unterfangung-Fundamente

L: S: EP: 8,00 m² PP:

070150 Z Hohlraumfüllung Schaumglasschüttung

Liefen und Einbringen einer Verfüllung des Hohlraumes zwischen den Ziegelgewölben und der Stiegenlauf- bzw. Podestplatte aus einem diffusionsoffenen, kapillarbrechenden, frostbeständigen und nicht brennbaren Schüttmaterial aus Glasrecyclinggranulat, Trockenrohddichte < 200 kg/m³, Korngröße ca. 10/70 mm; ohne Unterschied des Einzelausmaßes, der Schichtdicke und der Bauteilhöhe.

Beispielhaftes Material: Fabr. Schlüsselbauer Geomaterials Schaumglasschotter SGS
Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit: Baustoffklasse A1, Trockenrohddichte, Wasserbeständigkeit, Säure- und Laugenbeständigkeit, ungeziefer- und nagetierfest.

Angeboten:

L: S: EP: 5,00 m³ PP:

0703 V Decken

1. Allgemeines:

Im Folgenden sind Konstruktionen von Decken, Treppen, Rampen, Balkone, einschließlich füllende Teile wie Hohlkörper beschrieben.

2. Zulässige Auflast:

Die in den Positionen angegebene zulässige Auflast beinhaltet:

- einen Deckenputz
- abgehängte Decken
- eine Fußbodenkonstruktion
- eine Nutzlast
- einen Zuschlag für leichte Trennwände

3. Podeste:

Podeste, die als Auflager für Stiegen dienen, sind als Decke zu betrachten.

Zwischenpodeste sind Podeste, die in der Konstruktion der Stiegen(lauf)platte enthalten sind.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Elementdecken und Stiegen werden nach dem Flächenmaß (Planmaß) abgerechnet.

Abgerechnet wird je Geschoß, gemessen an der Oberseite der Decke oder Stiegenlaufplatte, von Außenkante zu Außenkante.

070325 Stiegenlauf- und Zwischenpodestplatten (Stiege) aus Beton, einschließlich gerader oder spitzer Stufenkerne. Im Positionsstichwort sind die Dicke der Platte und die Festigkeitsklasse des Betons angegeben.
Unterstellungshöhe über Null bis 3,2 m.

070325C V Beton Stiege b.20cm C25/30 b.3,2m

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

- 070325S** V **Schal.Stiege gerade+Wangen b.3,2m**
Schalung (Schal.) gerade+Wangen.
L: S: EP: 35,00 m² PP:
- 070325V** V **Bewehrung Stabst.Stiege b.3,2m**
L: S: EP: 190,00 kg PP:
- 070325W** V **Bewehrung Matte Stiege b.3,2m**
L: S: EP: 210,00 kg PP:
- 070340 Aufzahlung (Az) auf Betondecken, Stiegen und Rampen, für besondere Eigenschaften von Beton. Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.
- 070340E** V **Az Beton C25/30 Stiegen/Decken B3**
Für eine Expositionsklasse B 3 bei außen liegenden Bauteilen mit Frost- aber ohne Tausalzbeanspruchung.
L: S: EP: 4,00 m³ PP:
- 070341 Z Aufzahlung (Az) auf Schalung von geraden Stiegenlauf- und Zwischenpodestplatten.
- 070341A** Z **Az Schalung verloren**
Für eine verlorene Schalung.
L: S: EP: 13,00 m² PP:
- 070348 Öffnungen, Aussparungen (Öffnungen) und Schlitzte in Decken, Stiegen und Rampen (Decken/Stiegen) aus Beton. Im Positionsstichwort ist der Querschnitt angegeben.
- 070348A** V **Öffnungen Decken/Stiegen b.0,1m2**
L: S: EP: 1,00 Stk PP:
- 0721** V **Fugen**
1. Allgemeines:
Im Folgenden sind Bewegungsfugen, Arbeits- und Dehnfugenbänder und das Schließen von Fugen, ohne Unterschied ob waagrecht oder lotrecht, beschrieben.
2. Bauteilhöhe/Einbauhöhe:
Alle Leistungen sind ohne Unterschied der Höhe beschrieben und ausgeführt. Alle etwaigen Erschwernisse (z.B. Gerüstmehrkosten) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
- 072132 Z Bewegungsfugen einschließlich Trennlage, ohne Unterschied der Breite. Abgerechnet wird die Trennfläche.

072132A Z Bewegungsfuge Laufplatte

Für die Ausbildung einer Trennfuge zwischen der Stiegenlauf- bzw. Podestplatte und dem aufgehenden Mauerwerk, Trennlage aus Hartschaumstoff od. glw., Dicke 2 cm.

L: S: EP: 2,00 m² PP:

LG 07 Beton-u.Stahlbetonarbeiten Summe

08 V Mauerarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Kategorie I für tragende Wände:

Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß Norm (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

2.1 Anforderungen:

Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmafähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt.

Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet.

2.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- waagrechte und lotrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird
- Ausführung von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen (Bauteilhöhen) werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Unterkante der Rohdecke gemessen, freistehende Wände bis zur Oberkante der Wand.

0807 Z Mauerwerk aus Steinen im Alten Österreichischen Format (AÖF)

080703 Z Mauerwerk (Mwk.) aus hartgebrannten, vollen Mauerziegeln (keine Klinkerziegel) im Alten Österreichischen Format (AÖF) ca. 29 x 14 x 6,5 cm, unter Verwendung von kalkausblühungsreduziertem Mörtel der Mörtelklasse M 10, Lager- und Stoßfugen vertieft (ca. 5 mm) verputzt bzw. abgezogen, Mauerdicke bis 30 (29) cm.

080703A Z AÖF Ziegel-Mwk.D b.30cm H b.3,2m

Für Bauteilhöhe von Null bis 3,2 m.

L: S: EP: 2,50 m³ PP:

080703B Z AÖF Ziegel-Mwk.D b.30cm H ü.3,2 b.7,0m

Für Bauteilhöhe über 3,2 bis 7,0 m.

L: S: EP: 8,00 m³ PP:

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

- 080704 **Z** Mauerwerk (Mwk.) aus hartgebrannten, vollen Mauerziegeln (**keine** Klinkerziegel) im Alten Österreichischen Format (AÖF) ca. 29 x 14 x 6,5 cm, unter Verwendung von kalkausblühungsreduziertem Mörtel der Mörtelklasse M 10, Lager- und Stoßfugen vertieft (ca. 5 mm) verfugt bzw. abgezogen, Mauerdicke über 50 bis 100 cm.
- 080704A** **Z** **AÖF Ziegel-Mwk. D ü.50 b.100cm, H b.3,2m**
Für Bauteilhöhe von Null bis 3,2 m.
- L: S: EP: 7,00 m³ PP:
- 080772 **Z** Aufzählung (Az) auf Mauerwerk, Altes Österreichisches Format (AÖF), Mauerdicke bis 30 cm, ohne Unterschied der Bauteilhöhe.
- 080772A** **Z** **Az AÖF Ziegel-Mwk.D b.30cm f.gebogenen Sturz L b.3,0m**
Für das Ausbilden von bogenförmigen Stürzen als Segmentbogen mit lichter Spannweite bis 3,00 m und Stichhöhe bis ca. 0,50 m, einschließlich der Herstellung der Widerlager samt aller Passstücke und der erforderlichen Unterstellung.
Abgerechnet wird das Flächenmaß (= abgewinkelte untere Ansichtsfläche).
- L: S: EP: 2,00 m² PP:
- 080772B** **Z** **Az AÖF Ziegel-Mwk.D b.30cm f.schrägen Abschluss**
Für das Ausbilden eines schrägen Abschlusses.
Abgerechnet wird das Flächenmaß (schräge Länge x Mauerdicke).
- L: S: EP: 3,50 m² PP:
- 080773 **Z** Aufzählung (Az) auf Mauerwerk, Altes Österreichisches Format (AÖF), Mauerdicke bis 100 cm, ohne Unterschied der Bauteilhöhe.
- 080773A** **Z** **Az AÖF Ziegel-Mwk.D b.100cm f.gebogenen Sturz L b.1,0m**
Für das Ausbilden von bogenförmigen Stürzen als Segmentbogen mit lichter Spannweite bis 1,00 m und Stichhöhe bis ca. 0,20 m, einschließlich der Herstellung der Widerlager samt aller Passstücke und der erforderlichen Unterstellung.
Abgerechnet wird das Flächenmaß (= abgewinkelte untere Ansichtsfläche).
- L: S: EP: 1,00 m² PP:
- 080773B** **Z** **Az AÖF Ziegel-Mwk.D b.100cm als Auflager f.Betonplatte**
Für das Ausbilden eines ebenflächigen und höhengerechten Abschlusses als Auflager für die Stiegenlauf- bzw. Podestplatte aus Beton.
Abgerechnet wird die Auflagerfläche.
- L: S: EP: 2,00 m² PP:
- 0808** **Z** **Gewölbe aus Steinen im Alten Österreichischen Format (AÖF)**
- 080801 **Z** Gewölbe aus hartgebrannten, vollen Mauerziegeln (keine Klinkerziegel) im Alten Österreichischen Format (AÖF) ca. 29 x 14 x 6,5 cm, als Tonnengewölbe mit lichter Spannweite bis 3,00 m und Stichhöhe bis ca. 0,70 m, unter Verwendung von kalkausblühungsreduziertem Mörtel der

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

Mörtelklasse M 10, Fugen vertieft (ca. 5 mm) verfugt bzw. abgezogen, einschließlich der Herstellung der Widerlager samt aller Passstücke und dem erforderlichen Lehrgerüst bzw. der Schalung, Gewölbedicke bis 30 (29) cm.
Abgerechnet wird das Flächenmaß (= abgewinkelte untere Ansichtsfläche).

080801A Z AÖF Ziegel-Gewölbe D b.30cm, H b.3,2m

Für Bauteilhöhe von Null bis 3,2 m.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

080801B Z AÖF Ziegel-Gewölbe D b.30cm, H ü.3,2 b.5,0m

Für Bauteilhöhe über 3,2 bis 5,0 m.

L: S: EP: 6,00 m² PP:

0821 V Mauerwerk Sonstiges

082111 Z Ausmauern und Abmauern von Öffnungen mit gebrauchtem, dem angrenzenden Bestand entsprechendem Ziegelmaterial unter Verwendung von kalkausblühungsreduziertem Mörtel, Lager- und Stoßfugenausbildung analog Bestand, ohne Unterschied der Mauerdicke und der Bauteilhöhe.

082111A Z Aus-/Abmauern Bestand b.0,5m³

Mit Einzelausmaßen bis 0,5 m³.

L: S: EP: 0,50 m³ PP:

082115 Z Brüstungsabdeckung AÖF Rollchar 30cm

Brüstungsabdeckung als Rollchar aus hartgebrannten, vollen Mauerziegeln (keine Klinkerziegel) im Alten Österreichischen Format (AÖF) ca. 29 x 14 x 6,5 cm, unter Verwendung eines kalkausblühungsreduzierten, frostbeständigen Mörtels auf Trasszementbasis mit bündig abgezogenen Fugen; ohne Unterschied ob auf waagrechten oder geneigtem Untergrund und der Bauteilhöhe, bündig mit dem Brüstungsmauerwerk ohne Überstand versetzt, einschließlich der Ausbildung der Knickpunkte und des sorgfältigen Anarbeitens an die Stützen der Überdachung samt aller Passstücke, Breite 30 (29) cm.

L: S: EP: 14,00 m PP:

082116 Z Stufen- und Podestbelag auf Stufenkernen aus Beton aus hartgebrannten, vollen Mauerziegeln (keine Klinkerziegel) im Alten Österreichischen Format (AÖF) ca. 29 x 14 x 6,5 cm, unter Verwendung eines kalkausblühungsreduzierten, frost- und tausalzbeständigen Klebemörtels, Schichtdicke ca. 10 mm, verfugt mit einem frost- und tausalzbeständigen, farblich angepassten Fugenmörtel auf Trasszementbasis mit Additiven, mit bündig geglätteter oder verstrichener Oberfläche, ohne Unterschied der Bauteilhöhe, einschließlich dem sorgfältigen Anarbeiten an die seitlichen Ränder bzw. der Herstellung der erforderlichen Passstücke.

082116A Z Setzstufenverkleidung AÖF Läuferschar

Für die Setzstufenverkleidung als Läuferschar auf einem Unterlagsstreifen aus kapillARBrechendem, frost- und tausalzbeständigem Mörtel, Länge der einzelnen Stufe ca. 175 cm, Dicke ca. 7 cm, Höhe inkl. Unterlagsmörtel 17 cm.

L: S: EP: 57,00 m PP:

082116B Z Trittstufenbelag AÖF RollSchar

Für den Trittstufenbelag als RollSchar, mit 2 cm Überstand über die Setzstufenverkleidung versetzt, Länge der einzelnen Stufe ca. 175 cm, Breite 27 cm, Höhe 12 cm.

L: S: EP: 57,00 m PP:

082116C Z Podestbelag AÖF Läuferverband

Für die Podestbeläge als Läuferverband, Höhe ca. 8 cm.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

LG 08 Mauerarbeiten Summe

12 V Abdichtungen bei Betonflächen und Wänden

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Hoch- und Tiefzüge bis 30 cm werden in ihrem Ausmaß dem Ausmaß der waagrechten Abdichtung zugezählt und zusätzlich mit einer Aufzählung für die Erschwernisse verrechnet. Hoch- und Tiefzüge über 30 cm werden in ihrem Ausmaß dem Ausmaß der lotrechten Abdichtung zugezählt.

1212 V Waagrechte Abdichtungen

121202 Waagrechte (waagr.) Abdichtung unter aufgehendem Mauerwerk, Streifen-Zuschnittsbreite bis 50 cm, mit bituminösen Abdichtungsbahnen aus Kunststoffbitumen-Elastomer mit Kunststoffvlieseinlage (E-KV) einschließlich Voranstrich auf Emulsionsbasis.

121202A V Waagr.Abdicht.MWK 1L.E-KV4

L: S: EP: 12,00 m PP:

121203 Waagrechte (waagr.) Abdichtung mit bituminösen Abdichtungsbahnen aus Kunststoffbitumen-Elastomer mit Kunststoffvlieseinlage (E-KV), einschließlich Voranstrich auf Emulsions- oder Lösungsmittelbasis.

121203A V Waagr.Abdicht.1L.E-KV5

E

Gegen Bodenfeuchte, mit 1 Lage E-KV5.

L: S: EP: 66,00 m² PP: * * * * *

121215 Aufzählung (Az) auf waagrechte (waagr.) Abdichtungen auf Unterböden für Erschwernisse für Hoch- und Tiefzüge (Hochzug) bis 30 cm Höhe.

121215A V Az waagr.Abdicht.Boden Hochzug b.30cm

E

L: S: EP: 40,00 m PP: * * * * *

LG 12 Abdichtungen bei Betonflächen und Wänden Summe

13 V Außenanlagen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Begriffe:

Im Folgenden ist unter Gesteinskörnungen natürliches, recyceltes oder industriell hergestelltes Material zu verstehen.

2. Neigungen:

Leistungen sind ohne Unterschied der Neigung, ausgenommen bei Oberboden, Flächenabtrag, Schüttungen, Gussasphalt und Asphaltdeckschichten auf Betonunterlage, beschrieben.

3. Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

1301 V Oberboden, Flächenabtrag und Schüttungen

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

Eine Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.

Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnete Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

2.3 Trennung:

Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

2.4 Eigentumsübergang:

Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abtragmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z.B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht oder beschränkt zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

6.1 Preise:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.2 Tiefenstufen:

Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

130101 Oberboden bei Außenanlagen (Außenanl.).

130101C V Oberboden Außenanl.m.Grasnarbe b.30cm

Mit Grasnarbe bis zu 30 cm Schichtdicke abtragen oder abschieben und seitlich im Baustellenbereich zwischenlagern. Abgerechnet wird die abgetragene Fläche.

L: S: EP: 100,00 m² PP:

130103 Flächenabtrag (Kofferabtrag) für Außenanlagen.
Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

130103A V Flächenabtrag 0-1,25m

L: S: EP: 45,00 m³ PP:

130115 Z Schüttmaterial liefern und einbauen.
Im Positionsstichwort sind die Eigenschaften des Schüttmaterials angegeben.

130115B Z Schüttmaterial verdichtbar+frostsicher 20cm

Aus kappilarbrechendem Schüttmaterial mit Schichtstärke ca. 20 cm.

L: S: EP: 12,00 m³ PP:

130120 Z Trennlage mit Übergriff unter Betonschicht. Das Verlegen erfolgt derart gesichert, dass durch Wittereinflüsse und den Betonierungsvorgang die planebene Lage der Trennschicht nicht beeinträchtigt wird. Abgerechnet wird in m² Betondecke, unterhalb der eine Trennschicht angeordnet wurde.

130120A Z Trennlage unt.Bet.Folie 0,1

Aus Kunststofffolie, mindestens 0,1 mm dick.

L: S: EP: 65,00 m² PP:

130121 Geotextil, einschließlich Überlappungen liefern und verlegen, einschließlich Vorbereiten des Untergrundes. Abgerechnet wird die tatsächlich abgedeckte Fläche.
Im Positionsstichwort sind der Untergrund (U), die Lastklasse (LKL) und die Korngröße (K.) angegeben.

130121A V Geotextil U1/LKL1-4/K.b.63mm

L: S: EP: 65,00 m² PP:

1311 V Unterbauplanum

131101 Unterbauplanum (ausgenommen in Felsböden).

131101A V Unterbauplanum Gehsteig

Für Gehsteige, Geh- und Radwege (Gehsteig).

L: S: EP: 60,00 m² PP:

1331 V Unterlagsbeton

133101 Unterlagsbeton für Gehsteige, Geh- und Radwege (Gehsteig), einschließlich planmäßiges Abgleichen und rohes Abziehen (beim Ausführen einer bituminösen Decke) der Oberfläche. Fugen in erforderlichen Abständen sind in den Einheitspreis einkalkuliert (mindestens alle 4 m). Im Positionsstichwort sind die Festigkeit des Betons und die Schichtdicke angegeben.

133101B V Unterlagsbeton C16/20 Gehsteig 15cm

L: S: EP: 60,00 m² PP:

133104 Z Unterlagsbeton für Gehsteige, Geh- und Radwege (Gehsteig).

133104A Z Bewehrung Matte Unterlagsbeton

Bewehrung mit Baustahlgittermatten.

L: S: EP: 270,00 kg PP:

133105 Z Aufzählung (Az) auf Unterlagsbeton für Gehsteige, Geh- und Radwege (Gehsteig).

133105A Z Az Unterlagsbeton f.Trennlage

Für die Ausbildung einer Trennlage zum angrenzenden Mauerwerk, Trennlage aus Hartschaumstoff od. glw., Dicke 2 cm, ohne Unterschied der Breite. Abgerechnet wird die Trennfläche.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

1361 V Randbegrenzungen

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen bei Randsteinen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- flucht- und höhengerechtes Versetzen und Verlegen
- eine Verfugung mit Zementmörtel (auf voller Höhe)
- das Fugen- und Bettungsmaterial

2. Angaben im Positionsstichwort bei Randbegrenzungen:

Im Positionsstichwort sind die Abmessungen oder Type, die Art der Bettung und die Form der Steine angegeben.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Bögen mit einem Radius über 10 m werden als Gerade abgerechnet.

136101 Unterlagsbeton für Randbegrenzungen (z.B. als Unterlage, Bettung, Rückenstütze nach der Verlegung).
Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.

136101B V Unterlagsbeton C16/20 Rand.+Schalung

Einschließlich Schalung. Das Vorhalten, Abstützen und Entfernen der Schalung sind in den Einheitspreis einkalkuliert.

L: S: EP: 3,00 m³ PP:

136121 Gerade Leistensteine aus Granit in Betonbettung (BB) (Betonbettung in eigener Position).

136121C V Leistensteine Granit 11/19 LS3 BB gerade

L: S: EP: 20,00 m PP:

1362 V Kleinsteinpflaster

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- eine hammerfeste Ausführung
- eine Sandbettung (S) im verdichteten Zustand 3 bis 6 cm dick
- eine Fugenfüllung mit Sand (SF) auf volle Fugenhöhe eingekehrt, eingeschlämmt und verdichtet
- das Schlämmen und Abrütteln der Fläche
- das Fugenmaterial
- ein Verlegeverband als Segmentbogen

2. Angaben im Positionsstichwort bei Kleinsteinpflaster:

Im Positionsstichwort sind das Format und die Type angegeben.

136201 Pflaster mit Kleinsteinen aus Granit.

136201E Z Kleinsteinpfl.Granit 9/9/9cm barrierefr.Mörtelbett

Kleinsteinpflaster mit gefräster, für barrierefreie Nutzung (barrierefr.) geeigneter Oberfläche, Format ca. 9 x 9 x 9 cm, Verlegung in Bogenform in Pflasterdrainmörtel ca. 5 cm stark, Verfüguung mit einem ausblühungsreduzierten, frost- und tausalzbeständigen Fugenmörtel mit Trasszementzugabe.

L: S: EP: 60,00 m² PP:

136212 Z Fußabstreifergitter Liefern u.Versetzen 40x60cm

Liefern und im Zuge der Pflasterungsarbeiten Versetzen eines Fußabstreifgitters mit Rahmen aus verzinktem Stahl, einschließlich Ausbilden einer Mulde mit fein verriebener Oberfläche und eines Ablaufes durch Einlegen eines Kunststoffrohres mit Durchmesser 50 mm, Rahmenlichte ca. 40 x 60 cm, Rahmenhöhe ca. 3 cm, Stababstand ca. 3 cm.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1391 V Transportieren,Verwerten,Deponieren von Flächenabtrag

139105 Geladenes Aushubmaterial (Flächenabtrag) transportieren, verwerten oder deponieren (Transp./Verw./Dep.), nach Wahl des Auftragnehmers.

139105A V Transp./Verw./Dep.Flächenabtrag rein

Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der Bodenaushubdeponien einhält.

Bodenaushub auf Bodenaushubdeponie (SNR 31411-29 bis 32)

L: S: EP: 27,00 m³ PP:

139105B V Transp./Verw./Dep.Flächenabtrag Inertabfal b.30% / b.3%

Für Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien ungeeignet ist, aber die Anforderungen der Inertabfalldeponien (Inertabfall.) einhält.

Bodenaushub Inertabfallqualität 30/3% (SNR 31411-33):

- bis 30% mineralische bodenfremde Bestandteile
- bis 3% organische bodenfremde Bestandteile

L: S: EP: 27,00 m³ PP:

LG 13 Außenanlagen Summe

14 V Besondere Instandsetzungsarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

3.1.1 Verwerten oder Deponieren:

Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

3.2 Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

3.3 Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

3.4 Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Höhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind
- das Entsorgen von anfallenden Baurestmassen (z.B. Abtragmaterial, Strahlgut, beim Reinigen, Auslösen und Versetzen)

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

1400 V Wählbare Vorbemerkungen

140000 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

1400001 Z Einvernehmen BDA

Die Ausführung der einzelnen Arbeitsschritte hat in Abstimmung mit dem AG und dem BDA zu erfolgen bzw. sind die hierfür erforderlichen Festlegungen für Musteransätze, den Umfang der einzelnen Maßnahmen im Detail, etc. rechtzeitig zu veranlassen. Substanz und Erscheinungsbild berührende Eingriffe bzw. Maßnahmen sind stets mit dem BDA und dem AG abzuklären, gegebenenfalls an Hand von vorher genau definierten Proben bzw. Probearbeiten vorzuführen.

1401 V Instandsetzung Versetzarbeiten

Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße.

140120 Mauerschmatzen ausmauern mit Ziegeln und Normalmauermörtel M5 bis M10. Abgerechnet wird das Flächenmaß (Anschlusslänge x Mauerdicke der abgebrochenen Anschlusswand).

140120B Z Mauerschmatzen ausmauern Bestandsmaterial W

Unter Verwendung von gebrauchtem, zum angrenzenden Bestand passenden Ziegelmaterial.

L: S: EP: 2,00 m² PP:

140122 Auflager (-aufl.) für neue Decken in Wände stemmen einschließlich Entsorgen der Baurestmassen. Im Positionstichwort sind die Abmessungen und die Art des Mauerwerks angegeben.
Deckenoberkante über 3,2 m.

140122C Z Auflagerschlitz 30/70cm Bst.-Mwk.ü.3,2m: b.5,0m

In Bruchstein- oder Mischmauerwerk (Bst.-Mwk.) für das Widerlager des bogenförmigen Sturzes lt. Pos. 080772AZ und des Deckengewölbes lt. Pos. 080801BZ.

L: S: EP: 2,50 m PP:

140123 Z Auflager f. Balkenköpfe im Bst.-Mwk.18x22x17cm

Herstellen der Mauerwerksauflager für die Balkenköpfe der Pfetten der Überdachung der Aussenstiege durch Ausstemmen der Auflagernische im Bruchstein- oder Mischmauerwerk (Bst.-Mwk.), höhengerechtes Ausbilden des Auflagers mit Beton der Festigkeitsklasse C20/25 ca. 10 cm dick einschließlich Schalung, rechteckiges Auskleiden der seitlichen, der hinteren und der oberen Nischenfläche mit 3 cm dicken Glasschaumplatten (mit Klebemörtel verklebt), nach dem bauseitigen Einbau der Pfette Verschließen der ca. 2 cm breiten offenen Fuge zwischen dem Auflager bzw. der Auskleidung und dem Balken mit Compriband od. glw. sowie Ergänzen des Anschlussputzes mit Kalkmörtel mit Körnung, Farbe und Oberfläche in Angleichung an die angrenzenden Putzflächen unter Ausbildung einer Trennfuge zum Balken mittels Kellenschnitt, ohne Unterschied der Putzdicke, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen.
Lichtmaß der ausgekleideten Öffnung (B x H x T ohne Putzdicke) 18 x 22 x 17 cm.

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

1402 Z Fassadeninstandsetzungsarbeiten

140200 Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

140200A Z Musterflächen Mauerwerks-u.Putzsanierung

Vor Beginn der Leistungen sind, an vom Auftraggeber bestimmten Stellen, neuerlich Musterflächen bis zur Einzelgröße von 2,0 m² für die Putzsicherung bzw. Fugensanierung herzustellen und ggf. wieder zu entfernen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Anzahl der Muster: 3 Stk.

140200B Z Einvernehmen BDA

Die Ausführung der einzelnen Arbeitsschritte hat in Abstimmung mit dem AG und dem BDA zu erfolgen bzw. sind die hierfür erforderlichen Festlegungen für Musteransätze, den Umfang der einzelnen Maßnahmen im Detail, etc. rechtzeitig zu veranlassen. Substanz und Erscheinungsbild berührende Eingriffe bzw. Maßnahmen sind stets mit dem BDA und dem AG abzuklären, gegebenenfalls an Hand von vorher genau definierten Proben bzw. Probearbeiten vorzuführen.

140200C Z Substanzerhaltung

Die substanzielle Konservierung des Bestandes stellt das primäre Ziel der Sanierungsarbeiten dar, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen auf die Behebung möglichst aller Schadensursachen, eine den Alterswert entsprechende Fehlstellenbehandlung sowie langfristig wirksame Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu legen ist. Grundsätzlich gilt aus denkmalpflegerischer Sicht, dass freiliegendes Mauerwerk nur dann verputzt wird, wenn dies aus formalen bzw. ästhetischen Gründen erforderlich ist. Das rezente Erscheinungsbild mit durch Abwitterung bzw. bauliche Eingriffe in Teilflächen freiliegendem Mauerwerk soll jedenfalls erhalten werden; statisch unbedenkliche Fehlstellen sind nur konservatorisch zu sichern.

140200D Z Maßnahmen Mauerwerks-u.Putzsanierung

Die einzukalkulierenden Maßnahmen für die Sanierung der originalen Putzpartien und des freiliegenden Mauerwerks umfassen

- das Entfernen aller Verschmutzungen und aller lose aufliegenden Verkrustungen bzw. schollig abgeplatzter Teile mittels mechan. Trockenreinigung,
- die Durchführung einer Nassreinigung mit dosiertem, auf die Härte des jeweiligen Putz- bzw. Ziegelmaterials abgestimmten Wasser(dampf)strahl, wobei darauf zu achten ist, dass die Oberfläche inkl. Patina nicht beschädigt wird,
- das sorgfältige Auslösen von gelockerten sowie durch Witterungseinfluss bzw. Salzeintrag geschädigten Ziegeln bzw. Natursteinen einschließlich Säubern des wiederverwendbaren Materials von Mörtelresten,
- das Ausmauern (Auswickeln) einzelner Ausbruch- und Fehlstellen des Bruchstein- bzw. Mischmauerwerks unter Verwendung des wiederverwendbaren, ggf. auch anderorts gewonnenen Bestandsmaterials oder von geeignetem Altmaterial, Versetzmörtel aus einem trocken gelöschtem Kalkmörtel bestehend aus Branntkalk, Natursand mit passender Körnung und NHL5. Die Ausmauerung von Fehlstellen an der Mauer erfolgt bündig mit dem Bestandsmauerwerk. Bei Verwendung von gebrauchten Mauerziegeln jüngerer Datums ist darauf zu achten, dass deren Format, Farbe und Oberflächenstruktur dem angrenzenden Bestand entspricht und allfällige Ziegelmarken in den nicht sichtbaren Bereichen zu liegen kommen. Die Mauerwerkssanierung umfasst weiters auch das zurückgesetzte Verschließen von (Balken)Löchern sowie das Abgleichen bzw. Verschliessen aller Fehlstellen und Vertiefungen im Mauerwerk, welche zu einem Wassereintrag im Mauerwerk führen können,
- das sorgfältige Entfernen von losen bzw. sandenden Verfugungen sowie deren Neuverfugung mit einem trocken gelöschtem Kalkmörtel analog dem Versetzmörtel w. o. a., wobei die Oberfläche der Verfugung an den (angrenzenden) Bestand anzupassen ist, leicht ausgewitterte Fugen erhalten keine Neuverfugung,
- so erforderlich die Nachreinigung des Mauerwerks mit einem feuchten Schwamm zwecks Vermeidung von Schlierenbildung,
- das Hinterfüllen von abstehenden bzw. hohl liegenden Putzpartien und Rissen durch Injektion eines Kalkmörtels mit hydraulischen Bindemittel (Löschkalk oder NHL5) bzw. eine Kombination dieser Bindemittel in passender Konsistenz,

- das Anböschen der Putzränder bzw. Verschliessen der Risse mit einem farblich und strukturell angepasstem Kalkmörtel mit hydraulischen Zusatzstoffen. Im Hinblick auf die Vermeidung eines neuwertigen Erscheinungsbildes sind die Anböschungen bzw. der Verschluss der Risse an den gealterten Zustand der angrenzenden bestehenden Oberflächen anzugleichen; Zuschlag und Bindemittel sind daher in Kornform, Korngröße und Farbe materialidentisch zu wählen,
- das Aufbringen eines Kalkputzes in Kleinflächen sofern dies aus formalen bzw. ästhetischen Gründen erforderlich ist. Der Verputz ist einlagig, in Kalktechnik als Baustellenmischung unter Verwendung von Sumpfkalk, Natursanden mit passender Körnung und Farbe und NHL 3,5 ohne Zusätze auszuführen, Putzoberfläche in Angleichung an die angrenzenden bestehenden Oberflächen sinngemäß w. o. a. Vor dem Auftragen des Verputzes sind allfällige Unebenheiten des Mischmauerwerkes ebenflächig auszugleichen und grob abzuziehen, sodass der nachfolgende Verputz mit einheitlicher Putzstärke ausgeführt werden kann. Zur Erzielung der erforderlichen Putzqualitäten sind bei den Putzarbeiten alle maßgeblichen Verarbeitungsrichtlinien der Kalkputztechnik unbedingt einzuhalten. Dazu zählen: Ausreichendes Vornässen von Ziegelmaterial, Nachnetzen bzw. -nässen des aufgetragenen Putzes an den darauf folgenden Tagen, ggf. Installation von Schutzsysteme (Folien, Planen), durch welche eine direkte Sonnenstrahlung und Windtrocknung vermieden werden kann.

140200E Z Entsorgung

Die angebotenen Einheitspreise verstehen sich einschließlich dem Sammeln, Fördern und Entsorgen des anfallenden Schuttmaterials bzw. von nicht mehr verwendbarem Abbruchmaterial.

140201 Z Instandsetzung von Fassadenflächen bestehend aus Mauerwerks- und Putzsanierung gemäß Vorbemerkungen, ohne Unterschied des Anteils der freiliegenden Mauerwerks- bzw. der Putzflächen, des Schadengrades, der Lage, der Höhe und des Einzelausmaßes. Abgerechnet die projizierte Ansichtsfläche hohl für voll abzügl. nicht verputzter Flächen über 4 m² zuzügl. Vor- bzw. Rücksprünge über 15 cm Tiefe (Strebpfeiler).

140201A Z Fassadeninstandsetzung Süd- und Ostfassade

Für die Instandsetzung der süd- und ostseitigen Fassadenflächen im Bereich der neu zu errichtenden Aussentiege.
Breite des südseitigen Fassadenabschnittes ca. 5,00 m bzw. des ostseitigen Fassadenabschnittes ca. 13,00 m, Höhe ca. 9,70 m.

L: S: EP: 195,00 m² PP:

140202 Z Vorbereiten f. Montage u. Einputzen v. Putzleisten KM

Abschlagen des Fassadenverputzes, ebenflächiges Ausgleichen von Unebenheiten am freigelegten Mischmauerwerk für die bauseitige Montage von Putzleisten sowie nachfolgend Einputzen der Putzleisten mit Kalkmörtel (KM) unter Verwendung von Sumpfkalk, Natursanden mit passender Körnung und Farbe und NHL 3,5, Putzoberfläche in Angleichung an die angrenzenden bestehenden Putzoberflächen, ohne Unterschied der Putzdicke Lage, Form und der einzelnen Länge, Breite des abzuschlagenden Bereiches ca. 20 cm bzw. des Putzstreifens ca. 10 cm.

L: S: EP: 17,00 m PP:

1403 V Unterfangungen und Auswechslungen

140321 Auflager für Unterfangungen mit Stahlträgern, in Ziegelmauerwerk (Mwk.). Ausstemmen der Auflager und Entsorgen der Baurestmassen, Ausbilden des Auflagers mit Beton der Festigkeitsklasse C20/25 bis 20 cm dick, Auflagertiefe bis 30 cm und Höhe bis 70 cm, Versetzen

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

etwaiger beigestellter Stahlplatten, einschließlich etwaiger Schalungen. Im Positionsstichwort ist die Mauerdicke angegeben.
 Trägeroberkante bis 3,2 m.

140321A V **Auflager Mwk.b.30cm b.3,2m**

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

140343 Stahlträger (liefern und versetzen), einschließlich Rostschutzanstrich, auf vorbereitete Auflager. Im Positionsstichwort ist die Einzelmasse angegeben.
 Trägeroberkante bis 3,2 m.

140343A V **Stahlträger b.100kg b.3,2m**

L: S: EP: 180,00 kg PP:

LG 14 Besondere Instandsetzungsarbeiten Summe

20 V Regieleistungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

2011 V Stundensätze

Stundensätze:

Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.

201101 Polier.

201101A V Polier

L: S: EP: 10,00 h PP:

201103 Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.

201103B V Maurer,Zimmerer,Betonbauer

L: S: EP: 40,00 h PP:

201103C V Fassader,Gipser

Für Arbeiten an Fassaden oder Gipsstukkatur.

L: S: EP: 20,00 h PP:

201104 Angelernte Bauarbeiter der Beschäftigungsgruppe III.

201104C V **Betonierer,Schaler,Eisenb.Ger.**

Betonierer, Schaler, Eisenbieger und Gerüster.

L: S: EP: 20,00 h PP:

201105 Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.

201105A V **Hilfsarbeiter**

L: S: EP: 80,00 h PP:

2012 V **Geräteinsatz (Gerätebeistellung)**

201201 Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie z.B. Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport erfolgt nicht.

201201A V **Elektrische Handgeräte**

L: S: EP: 20,00 h PP:

201202 Auf der Baustelle vorhandener Kompressor, mobil, superschallgedämpft, ohne Arbeiter für das Stemmen.

201202A V **Kompressor m.einem Hammer**

Mit nur einem Hammer in Betrieb.

L: S: EP: 10,00 h PP:

201203 Auf der Baustelle vorhandene Mischmaschine, ohne Unterschied der Betriebsart, ohne Arbeiter für das Mischen. Im Positionsstichwort ist das Fassungsvermögen angegeben.

201203A V **Mischmaschine b.200 Liter**

L: S: EP: 10,00 h PP:

201204 Auf der Baustelle vorhandenes Lade- und Planiergerät (ausschließlich Grader), einschließlich Fahrer. Im Positionsstichwort ist die Leistung angegeben.

201204A V **Lade-Planiergerät Raupe b.30kW**

L: S: EP: 5,00 h PP:

201207 Auf der Baustelle vorhandener Dieselkarren (Motorjapaner), einschließlich Fahrer. Im Positionsstichwort ist der Muldeninhalt angegeben.

201207A V **Dieselkarren b.1,5m3**

L: S: EP: 5,00 h PP:

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR	
201211	Verschiedene Geräte einschließlich Bedienung. Der An- und Abtransport wird mit je einer halben Stunde verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Leistung angegeben.			
201211A	V Verdichtungsgerät b.3kW			
	L: S: EP: 5,00 h PP:			
2013	V Transportleistungen			
201301	Beistellen von LKW, ohne Anhänger, einschließlich Fahrer, angegeben die höchstzulässige Nutzlast. Für die An- und Abfahrt wird höchstens je eine halbe Stunde je Fahrzeug verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Nutzlast angegeben.			
201301A	V LKW b.1,5t			
	L: S: EP: 5,00 h PP:			
201301E	V LKW ü.5-8t+Kipper+Kran			
	Mit Kipper und Autoladekran.			
	L: S: EP: 10,00 h PP:			
2014	V Stoffbeistellung			
201401	Mineralisch gebundener Mörtel händisch oder mit Mischmaschine in kleinen Mengen herstellen, einschließlich Beistellen aller Materialien. Mischmaschine wird nicht gesondert verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Korngröße angegeben.			
201401A	V Mörtel grob b.4mm			
	L: S: EP: 0,50 m³ PP:			
201402	Beton ohne Unterschied, ob auf der Baustelle hergestellt oder Transportbeton. Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.			
201402B	V Beton C16/20			
	L: S: EP: 0,50 m³ PP:			
201402E	Z Beton C25/30			
	L: S: EP: 0,50 m³ PP:			
201407	Z Hartgebrannte, volle Mauerziegel (<u>keine</u> Klinkerziegel) im Alten Österreichischen Format (AÖF) ca. 29 x 14 x 6,5 cm.			
201407A	Z Mauerziegel AÖF			
	L: S: EP: 50,00 Stk PP:			

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

201415 Bewehrungsmatten M550. Im Positionsstichwort ist das Gewicht angegeben.

201415B V Bewehrungsmatte M550 ü.3,2kg/m2

L: S: EP: 100,00 kg PP:

201421 PE-Folie. Im Positionsstichwort sind die Dicke oder eine etwaige Armierung angegeben.

201421A V PE-Folie 0,1mm

L: S: EP: 50,00 m² PP:

201425 Schalholz ungehobelt.

201425A V Schalholz ungehobelt

L: S: EP: 0,50 m³ PP:

2015 V Materiallieferungen für Regieleistungen

201551 V Materiallieferungen f.Regieleistungen

Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung.

Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.

1 VE = 1 EURO

Beispiel:

angebotener Prozentsatz: +12%

als Einheitspreis einzusetzen: 1,12

L: S: EP: 1 000,00 VE PP:

LG 20 Regieleistungen Summe

58 V Gartengestaltung und Landschaftsbau

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen, sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen.

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

5813 V Erdarbeiten/Vegetationstragschichten

1. Recycling-Baustoffe:

Recycling-Baustoffe entsprechen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, 1040 Wien, Karlsgasse 5.

2. Lagerplatz:

Der Platz für die Lagerung von vom Auftraggeber beigestellten Materialien wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt und im Baustelleneinrichtungsplan festgelegt (z.B. Mieten).

581319 Vorhandenen oder gelagerten Oberboden beziehungsweise Zwischenboden (Oberboden) andecken und einebnen.

Abgerechnet wird das Ausmaß im eingebauten Zustand.

Im Positionsstichwort ist die mittlere Dicke angegeben.

581319C V Oberboden vorh./gelagert andecken ü.15-20cm

L: S: EP: 55,00 m² PP:

LG 58 Gartengestaltung und Landschaftsbau Summe

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG	HB-021	Summe
01	Baustellengemeinkosten	 EUR
02	Abbruch	 EUR
03	Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen	 EUR
04	Gerüste	 EUR
06	Aufschließung, Infrastruktur	 EUR
07	Beton-u.Stahlbetonarbeiten	 EUR
08	Mauerarbeiten	 EUR
12	Abdichtungen bei Betonflächen und Wänden	 EUR
13	Außenanlagen	 EUR
14	Besondere Instandsetzungsarbeiten	 EUR
20	Regieleistungen	 EUR
58	Gartengestaltung und Landschaftsbau	 EUR
Summe LV		 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt
LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge EUR
	% Aufschlag/Nachlass %
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass EUR
Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.	 EUR
	Gesamtpreis EUR
	zuzüglich % USt. EUR
	<u>Angebotspreis</u> <u>EUR</u>

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
070150	Z	Hohlraumfüllung Schaumglasschüttung	5,00	m ³
	BL001		

Schlussblatt

Bezeichnung

Gesamt

Summe LV EUR

Summe Nachlässe/Aufschläge EUR

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Allgemeine Bestimmungen	2
01	Baustellengemeinkosten	7
02	Abbruch	10
03	Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen	15
04	Gerüste	18
06	Aufschließung, Infrastruktur	22
07	Beton- u. Stahlbetonarbeiten	30
08	Mauerarbeiten	35
12	Abdichtungen bei Betonflächen und Wänden	39
13	Außenanlagen	40
14	Besondere Instandsetzungsarbeiten	45
20	Regieleistungen	50
58	Gartengestaltung und Landschaftsbau	54
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	55
	Nachlässe / Aufschläge	56
	Protokoll Bieterlücken	57
	Schlussblatt	58

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantennummer (V)
V: Vorbemerkungskennzeichen
W: Kennzeichen „Wesentliche Position“